



## **Satzung BDT**

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 05. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Tanzlehrer (BDT) e.V.“ und ist der freie und unabhängige Zusammenschluss von Tanzlehrern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinen, Organisationen und den Medien.
2. Der Verein hat die beruflichen und fachlichen Kenntnisse der Mitglieder zu fördern.
3. Um dies zu erreichen, hat der Verein:
  - die Berufsausbildung der Tanzlehrer festzulegen.
  - das Prüfungswesen festzulegen.
  - Fachschulungen durchzuführen.
  - den Austausch fachlicher Informationen zu pflegen.
4. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
5. – *entfällt* -
6. Die Durchführung der Vereinsaktivitäten sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf der Vereinstätigkeit richten sich nach dieser Satzung und nach folgenden Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind:
  - a) Ausbildungsordnung
  - b) Ausbildungslehrer- und Prüfungsratsordnung
  - c) Berufs- und Standesordnung
  - d) Ehrengerichtsordnung
  - e) Erstattungsordnung
  - f) Gebührenordnung
  - g) Prüfungsordnung
  - h) Verbandsratsordnung
  - i) Verleihungsordnung BDT
  - j) Verleihungsordnung DAT
  - k) Fachressortordnung

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. ordentliche Mitgliedschaft

##### 1.1. ordentliche Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen Deviseninländern erworben werden. Voraussetzung ist der Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung durch die BDT - Tanzlehrerprüfung. Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerinnen, die eine bestandene Prüfung einer anderen Berufsorganisation für Tanzlehrer besitzen, können dementsprechend anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium.

##### 1.2. passive Mitgliedschaft (passive Mitglieder)

Ein Wechsel zur passiven Mitgliedschaft, kann von allen ordentlichen Mitgliedern beantragt werden, wenn Sie nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber weiterhin die Bestrebungen des BDT unterstützen möchten. Ein Wechsel aus der aktiven Mitgliedschaft zur passiven Mitgliedschaft kann nur zum Jahreswechsel erfolgen. Dieser muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

#### 2. außerordentliche Mitgliedschaft (außerordentliche Mitglieder)

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann einmalig für den Zeitraum von 2 Jahren erworben werden, sofern Sie die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch nicht die Bedingungen erfüllen, die gemäß § 3 Ziffer 1.1 gefordert sind. Erfüllt der Bewerber nach Ablauf dieser Frist nicht die geforderten Bedingungen, so endet automatisch die Mitgliedschaft. Auf Antrag kann das Präsidium die Mitgliedschaft um 1 Jahr verlängern, wenn nachweisbare Gründe vorliegen. Bei einem Wechsel der Mitgliedschaft von außerordentlich zum ordentlichen Mitglied ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

##### 2.1. außerordentliche Mitgliedschaft in einem Fachressort (Fachressort Mitglied)

Die Fachressort Mitgliedschaft kann von Personen erworben und beantragt werden, die ausschließlich Mitglied in einem Fachressort werden wollen. Diese Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Näheres regelt die entsprechende Fachressort-Ordnung.

#### 3. Mitgliedschaft von Auszubildenden (Auszubildende)

Die Mitgliedschaft von Auszubildenden kann von allen Deviseninländern für die Dauer Ihrer Ausbildung erworben werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer Regelausbildung in einer BDT – Ausbildungsschule, bzw. einer vom BDT

anerkannten Ausbildungsschule mit einem Praktischen, den Prüfungen des BDT zugelassenen Ausbildungslehrers. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Die Azubimitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird. Mit Abschluss der Ausbildung durch das Bestehen der Tanzlehrerprüfung wird die Azubimitgliedschaft ab dem Tag der bestandenen Prüfung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern das Azubi-Mitglied das zu Beginn der Ausbildung oder während der Ausbildung beantragt hat. Liegt kein gültiger Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft vor, endet die Azubimitgliedschaft mit dem Tag des Bestehens der Tanzlehrerprüfung. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss dann ein neuer Antrag gestellt werden.

4. Fördernde Mitgliedschaft (fördernde Mitglieder)

Die fördernde Mitgliedschaft kann von allen Personen und Institutionen erworben werden, welche die Bestrebungen des BDT fördern möchten.

5. europäische Mitgliedschaft (Euro Mitglieder)

Die europäische Mitgliedschaft kann von allen Devisenausländern erworben werden. Voraussetzung ist der Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung durch die bestandene Prüfung einer inländischen oder ausländischen Berufsorganisation. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium.

6. Ehrenmitglieder

Personen, die dem Verein gegenüber hervorragende Dienste geleistet haben, können von dem Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

---

## § 4 Aufnahme

1. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu richten.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Voraussetzungen sowie zur Feststellung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
3. Die Bewerber können durch Präsidiumsbeschluss unmittelbar unter Vorbehalt des Einspruches durch die Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind dann den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die ordentlichen Mitglieder können ihre Vorbehalte gegen die dauerhafte Mitgliedschaft des jeweiligen neuen Mitglieds innerhalb von drei Wochen dem Präsidium schriftlich zur Kenntnis bringen.

4. Über die Aufnahme unter Vorbehalt und die unbefristete Aufnahme sowie die Einstufung entscheidet das Präsidium.
  5. Die ordentliche Mitgliedschaft unter Vorbehalt sowie die unbefristete Mitgliedschaft wird wirksam mit der schriftlichen Benachrichtigung durch das Präsidium.
- 

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
    - 1.1. durch freiwilligen Austritt, der nur nach vorausgegangener Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich ist. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief (Datum des Poststempels) an die Geschäftsstelle oder das Präsidium des BDT erfolgt.
    - 1.2. wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
    - 1.3. durch Ausschluss:
      - 1.3.1. bei grober Verletzung der Satzung, den Verein schädigendem oder ehrlosem Verhalten.
      - 1.3.2. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber, trotz wiederholter Mahnung.
    - 1.4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bei Gefährdung überwiegender Interessen des BDT hat das Präsidium die sofortige Wirksamkeit seines Beschlusses anzuordnen.
  2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
  3. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Auszubildende, europäische Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den

vom Verband durchgeführten Fachschulungen teilzunehmen. Über das Recht der Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet das Präsidium.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, von dem Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen beruflichen und sozialen Fragen zu verlangen. Soweit dem Verband hierdurch Kosten entstehen, sind diese von dem Rat und Unterstützung begehrenden Mitglied zu ersetzen. Sind für ein Einzelmitglied besonders hohe Ausgaben notwendig, kann der Verband auch Vorschüsse von ihm anfordern. Prozessvertretungen in finanzieller Hinsicht im Interesse einzelner Mitglieder gegenüber Dritten übernimmt der Verein nicht. Eine Vertretung im Besonderen ist nur dann zulässig, wenn das überwiegende Interesse des Verbandes oder einer großen Gruppe von Mitgliedern dies notwendig erscheinen lässt. Die Entscheidung liegt beim Präsidium.
3. Sitz und Stimme
  - 3.1. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ordentliche Mitglieder besitzen sowohl aktives wie auch passives Wahlrecht. Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes von einer Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, bedarf allerdings der Schriftform.
  - 3.2. Außerordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, Auszubildende, fördernde Mitglieder und europäische Mitglieder können auf Antrag an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Sie haben aber weder Wortrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
4. Werbung

Ausschließlich ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Euro Mitglieder haben das Recht, ihre Verbandszugehörigkeit in ihrer Werbung zu nutzen.

---

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Ordnungen gebunden. Im Rahmen dieser Bestimmungen getroffene Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

---

---

## **§ 8 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. das Präsidium
  - 1.3. das Ehrengericht
2. Über jede Sitzung oder Versammlung dieser Organe ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von dem Leiter der betreffenden Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in Abschrift an den Präsidenten der Vereinigung zu übersenden.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach Fertigstellung an alle ordentlichen Mitglieder zu senden. Einwände sind innerhalb von 14 Tagen nach Verschickung an das Präsidium zu richten.
4. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt. Präsidiumsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Sämtliche Wahlen im Verband erfolgen für 2 Jahre. Der Vorsitzende des Ehrengerichts und die Beisitzer werden für die Zeit von vier Jahren gewählt.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

---

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb eines Geschäftsjahres abgehalten werden. Über Ort und Zeit entscheidet das Präsidium.
2. Der Präsident kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn diese von 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Verbandes verlangt wird.
3. Die Mitglieder werden mind. 8 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Danach haben die Mitglieder 3 Wochen Zeit Anträge einzureichen. Diese werden dann 3 Wochen vor der MV an die Mitglieder versendet. Diese Versendung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Das Einladungsschreiben zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es

an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Alle Anträge, welche ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle oder dem Präsidium eingereicht werden.
5. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich das Präsidium dafür ausspricht.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 6.1. Beratung und Abstimmung über die Ziffer 4 und 5 dieses Paragraphen.
  - 6.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie Entlastung des Präsidiums.
  - 6.3. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Ehrengerichts und zweier Kassenprüfer.
  - 6.4. Satzungsänderungen gem. Ziffer 8 dieses Paragraphen.
  - 6.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - 6.6. Entscheidung über eventuelle Einsprüche gegen vom Präsidium ausgesprochene Ausschlüsse.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn sich keines der anwesenden ordentlichen Mitglieder für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht. Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein.

---

## § 10 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Leiter des Fachausschusses Tanz (FAT)
- e) dem Leiter Ressort Lehre und Ausbildung (RLA)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der genannten Präsidiumsmitglieder unter Ziffer 1 a) - c).



Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 der Präsidialmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Eine Abstimmung kann auch brieflich erfolgen. Verlangt ein Mitglied des Präsidiums jedoch mündliche Abstimmung, so ist diesem stattzugeben.

Der Präsident hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er beruft alle Präsidialsitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Der Präsident oder im Falle der Verhinderung, der Stellvertreter, führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und diesem Gremium angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die der Erreichung der Ziele des Verbandes dienlich sind.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidialmitglieds, ist der Vorstand berechtigt ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

Mitglied des Präsidiums können nur ordentliche Mitglieder werden.

Änderungen der Ordnungen gemäß § 2 Nr. 6 der Satzung durch das Präsidium setzen voraus, dass der Präsident die Änderung der Ordnung auf die Tagesordnung der Präsidialsitzung setzt und schriftlich, unter Beifügung der beabsichtigten Ordnungsänderung, zur Präsidialsitzung einlädt. Die Einladung muss den Mitgliedern des Präsidiums mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

Über den Antrag auf Abänderung einer Ordnung gemäß § 2 Ziffer 6 dieser Satzung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Schriftform der Einladung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Telefax verschickt wird.

---

## **§ 11 Besondere Ausschüsse**

1. Ausschüsse für besondere Angelegenheiten sowie Ressortleiter können vom Präsidium bestellt werden. Sie haben über ihre Arbeit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung einen Bericht einzureichen.
2. Deutsches Amateur - Turnieramt
  - 2.1. Das Fachressort für den Amateurnturniertanz ist das Deutsche Amateur - Turnieramt (DAT) im BDT e.V.. Näheres regelt die eigenständige DAT-Ordnung.

---

## **§ 12 Ehrengericht**

1. Innerhalb des Verbandes besteht ein Ehrengericht, das bei Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und bei Verstößen gegen die Berufs- und Standesordnung anzurufen ist.
2. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Das Verfahren richtet sich nach der Ehrengerichtsordnung gemäß § 2 Ziffer 6 der Satzung.

---

## **§ 13 Geschäftsstelle**

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einrichten. Wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, so ist diese von dem Verband zu unterhalten.
  2. Das Präsidium wird ermächtigt, im Rahmen des Voranschlags Angestellte einzustellen und, insbesondere zur Klärung von Rechtsfällen, einen Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen.
  3. Ort der Geschäftsleitung ist der Wohnsitz des Schatzmeisters.
-

---

## **§ 14 Rechnungslegung**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen.
2. Die Rechnungslegung hat aus einer für das Geschäftsjahr zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung zu bestehen. Für die anschließende Steuererklärung sind die Unterlagen einem Steuerberater zu übergeben.
3. Das Rechnungswesen ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

---

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

---

Stand: 27.07.2021